

# **Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ – Neuaufstellung**

**Begründung  
 – Entwurf –**

Verfahrensstand § 3(2) / 4(2); Stand: 31.05.2016

Gemeinde Ostbevern

<b>1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel</b>	<b>3</b>
1.1 Vorbemerkung zum Planungsanlass	3
1.2 Aufstellungsbeschluss	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.4 Derzeitige Situation	5
1.5 Planungsrechtliche Vorgaben	6
<b>2 Planungsziel und städtebauliches Konzept</b>	<b>7</b>
<b>3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>7</b>
3.1 Art der baulichen Nutzung	7
3.1.1 Gewerbegebiet	7
3.1.2 Mischgebiet	11
3.1.3 Allgemeines Wohngebiet	13
3.2 Maß der baulichen Nutzung	14
3.2.1 Baukörperhöhen / Geschossigkeit	14
3.2.2 Grundflächenzahl	15
3.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien	15
3.4 Bauweise	16
3.5 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	16
<b>4 Erschließung</b>	<b>17</b>
4.1 Straßennetz – Anbindung an das regionale Netz	17
4.2 Ruhender Verkehr	17
4.3 Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr	17
4.4 Fuß- und Radwegennetz	17
<b>5 Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>18</b>
5.1 Grün- und Freiraumgestaltung	18
5.2 Eingriffsregelung	18
<b>6 Wasserflächen / Belange der Wasserwirtschaft</b>	<b>19</b>
<b>7 Ver- und Entsorgung</b>	<b>19</b>
<b>8 Immissionsschutz</b>	<b>19</b>
<b>9 Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen und Hinweise</b>	<b>20</b>
9.1 Denkmalschutz	20
9.2 Altlasten	20
9.3 Kampfmittelvorkommen	20
9.4 Luftfahrtbehindernisse	21
<b>10 Bodenordnung</b>	<b>21</b>
<b>11 Flächenbilanz</b>	<b>21</b>

Anhang

## 1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel

### 1.1 Vorbemerkung zum Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Mitte“ wurde in den Jahren 1974 bis 1978 aufgestellt. Die 38. Änderung wurde im Februar 2013 vorgenommen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortskerns von Ostbevern und ist nahezu vollständig baulich genutzt. Dennoch wird aus dem im Folgenden erläuterten Gründen eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

- In den über 35 Jahren seit Rechtskraft wurden mehr als 30 Änderungen durchgeführt, die aus Rechssicherheitsgründen in einer Neufassung zusammengeführt werden sollen.
- Außerdem sind redaktionelle Korrekturen auch aufgrund von Unstimmigkeiten bezogen auf die neue Katastersituation erforderlich (u.a. Anpassung von Baugrenzen an die örtliche Situation etc.).
- Entscheidend ist jedoch die erforderliche Anwendung von Rechtsgrundlagen zur Zulässigkeit bzw. zum Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbe- und Mischgebieten nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster 2004. Nach diesem Urteil wäre der bestehende Bebauungsplan rechtswirksam.
- Die Neuaufstellung wird zum Anlass genommen, auch die Festsetzungen an die geltende Fassung der Raumordnungsverordnung (BauNVO 1990) anzupassen.
- Um den o.ä. Bebauungsplan „rechtssicher“ zu gestalten, soll formal eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes auf neuer Katastergrundlage mit neuen Rechtsgrundlagen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch die Abstandsliste 2007 zur Sicherstellung des Immissionsschutzes einerseits und zur planungsrechtlichen Absicherung der Betriebe andererseits anzuwenden.

Ein konkreter Planungsanlass – etwa aufgrund einer notwendigen Änderung der allgemeinen städtebaulichen Zielsetzung – besteht nicht, jedoch das dringende Erfordernis einer allgemeinen Rechtssicherheit aus den bereits genannten Gründen.  
Die folgende Begründung übermittelt somit die Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes von 1978 und seiner diversen Änderungen. Auf Abweichungen wird in der Begründung ausdrücklich hingewiesen.

### 1.2 Aufstellungsbeschluss

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat am 18.02.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

- Da das Plangebiet nahezu vollständig bebaut ist und sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:
- Aufgrund der innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 4.1 festgesetzten Größe der zulässigen Grundfläche von rund 61.500 qm ist gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich, in der auf der Grundlage der Anlage 2 zu § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Prüfung der Umweltauswirkungen der Planung erfolgt\*. Diese Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass mit der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind und eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nicht zu erwarten ist.
  - Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
  - Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.
- Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Ostbevern daher beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

### 1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst 15,9 ha im Osten der Ortslage Ostbevern und wird begrenzt

- im Westen durch den Lienener Damm und die Johannes-Poggensburg-Straße
- im Süden durch die Hauptstraße
- im Osten durch die Wischhausstraße
- im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung „Am Schemm“

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entsprechen zu großen Teilen dem bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, jedoch wird im Südosten der bisher als „Sondergebiet“ festgesetzte Bereich für großflächigen Einzelhandel aus dem Plangebiet ausgenommen und als selbstständiger Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“ weitergeführt. Auch werden die östlich der Wischhausstraße gelegene Gewerbegebietstümchen aus dem Plangebiet ausgenommen und zukünftig dem Bebauungsplan 10.1 „Gewerbegebiet Ost“ zugeordnet. Zudem wird der Geltungsbereich im Norden um die Flurstücke 1452 und 1501 geringfügig erweitert. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

### 1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet am Ostrand der Ortslage von Ostbevern ist nahezu vollständig bebaut.

Im Osten schließen weitere gewerbliche Bauflächen jenseits der Wischhausstraße an, im Westen, Norden und Süden befindet sich die Ortslage von Ostbevern mit Wohngebieten.

In dem – aus dem bisher geltenden Bebauungsplanbereich jetzt auszunehmenden – Gebiet im Südosten wurde ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel entwickelt. Insgesamt wurden bei der Gewerbeansiedlung auf der Grundlage des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes die Immissionsbelange der westlich angrenzenden Wohnbebauung durch Nutzungs einschränkung für die erfolgte Gewerbeansiedlung berücksichtigt.

### 1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

#### • Flächennutzungsplan / landesplanerische Belange

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den östlichen Teil des Plangebietes gewerbliche Baufläche, im Südosten gemischte Baufläche dar. Am westlichen Rand der gewerblichen Baufläche befindet sich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Einrichtung „Feuerwehr“. Im Nordosten ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt, wobei ein Teilbereich als Fläche für eine Immissionsschutzanpflanzung ausgewiesen ist.

Im Westen und Südwesten weist der Flächennutzungsplan Wohnbaufläche aus, so dass diese Darstellung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweicht, die auch zukünftig unverändert übernommen werden sollen (s. Unterpunkt „Verbindliche Bauleitplanung“). Daher wird für Teile der heute als Wohnbaufläche dargestellten Bereiche eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Gemischte Baufläche“ erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird somit gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Im Regionalplan Münsterland ist der östliche Teil des Plangebietes als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ ausgewiesen, ein Teilbereich im Westen wird als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Landesplanerische Belange sind somit nicht betroffen.

#### • Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet umfasst Teile des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Mitte“. Wie bereits in Pkt. 1.2 erläutert, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.1 angepasst, so dass bisherige Bestandteile (Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Gewerbe flächen östlich der Wischhausstraße) zukünftig anderen Bebauungsplänen zugeordnet sind.

Der Bebauungsplan setzt Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO, Mischgebiete gem. § 6 BauNVO sowie Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO fest. Die Kategorisierung wird unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 4 übernommen, um den Schutz der vorhandenen Betriebe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen zu gewährleisten.

## 2 Planungsziel und städtebauliches Konzept

Der Planungsanlass wurde bereits in Pkt. 1.1 geschildert. Es ergeben sich keine Gründe zur Änderung von städtebaulichen Zielsetzungen, die u.a. auch aufgrund der lückenlosen Nutzung unrealistisch wären.

Das Planungsziel ist die Fassung eines rechtssicheren Bebauungsplanes unter Berücksichtigung und planungsrechtlicher Absicherung der derzeitigen Situation.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes verfolgt folgende Ziele:

- Aufnahme von Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels im Plangebiet
- Überarbeitung der Festsetzungen zum Immissionschutz
- Anpassung der Festsetzungen an die geltende Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)
- Sicherung der Baufächen im Plangebiet für produzierende / verarbeitende Betriebe
- Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Betrieben, die sexuellen Darbietungen und / oder Dienstleistungen dienen.

## 3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

### 3.1 Art der baulichen Nutzung

#### 3.1.1 Gewerbegebiet

In dem überwiegenden Bereich der östlichen Hälfte des Plangebietes werden die Baufächen entsprechend der bisherigen Festsetzung und der derzeitigen Nutzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Mitte“ besaß bereits eine Gliederung der Baufächen nach Abstandserlass NRW in der Fassung von 1982. Diese entspricht jedoch nicht mehr der aktuell gültigen Fassung der Abstandsliste gem. Abstandserlass NRW 2007.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ wird daher in der Abwägung mit den Belangen des Immissionschutzes eine Gliederung der festgesetzten Baufächen nach zulässigen Betrieben und Anlagen gem. § 1 (4) BauNVO auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW\* in der aktuellen Fassung festgesetzt.

\* Rd. Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (Min.Bl. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659)

Bezugspunkte für die Ermittlung der Abstände sind die im Nordwesten des Plangebietes gelegenen Wohnbaufächen, die als „Allgemeines Wohngebiet“ einzustufen sind.

Nach der genannten Abstandsgliederung ergeben sich im Plangebiet insgesamt 3 Bereiche für Betriebe mit unterschiedlich zulässigem Störgrad.

### 2.1 Bereich 1

- **Bereich 1**
  - Unzulässig sind hier Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VII, zulässig sind nur Betriebe oder Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
  - Diese Zone, die unmittelbar an die nord-westlich beginnenden Wohngebiete angrenzt, ist auch im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan entsprechend eingeschränkt.

### 2.2 Bereich 2

- **Bereich 2**
  - Unzulässig sind hier (- wie bisher im Anschluss an Bereich 1-) Betriebe der Abstandsklasse I bis VI. D.h. zulässig sind Betriebe, deren Störgrad einen Mindestabstand zu Wohngebieten von 100 m benötigt.

### 2.3 Bereich 3

- **Bereich 3**
  - Unzulässig sind hier (- wie bisher im Anschluss an Bereich 2-) die Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I bis V. D.h. zulässig sind Betriebe, deren Störgrad einen Mindestabstand von 200 m zu Wohngebieten benötigt.

Die Abstandsliste des Abstandserlasses 2007 ist der Begründung als Anlage beigefügt.

### Ausnahmeregelung

- Aufgrund des Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastungen verändert sich das Emissionsverhalten der Gewerbebetriebe. Um im Hinblick auf die Anwendung der Abstandsliste in späteren Genehmigungsverfahren eine angemessene Flexibilität zu sichern, wird festgesetzt, dass Anlagen und Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) als Ausnahme zugelassen werden können, sofern die Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionschutz treffen, die die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen so begrenzen, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

Im Bezug auf die vorhandene Betriebsstruktur im Plangebiet ist festzustellen, dass die derzeit vorhandenen Betriebe aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Abstandsgliederung auch weiterhin zumindest als Ausnahme zulässig sind, sofern das Immissionsverhalten dem der allgemein zulässigen Betriebe entspricht.

• **Ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 8 (3) BauNVO**

Um die Bauflächen für produzierende Betriebe vorzuhalten, werden die gem. § 8 (3) Nr. 2 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in dem festgesetzten Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter bleibt vor dem Hintergrund des Bestandes derartiger Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes als ausnahmsweise zulässige Nutzung Bestandteil des Bebauungsplanes.

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Plangebiet ausgeschlossen werden, um die vorhandenen Gewerbeplätze für produzierende Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten und einen durch die Nachfrage nach Standorten für Vergnügungsstätten ausgelösten Anstieg der Grundstückspreise im Plangebiet zu vermeiden. Der Gefahr von Trading-Down Effekten, die durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu befürchten sind, soll mit dem Ausschluss dieser Nutzung im Plangebiet ebenfalls vorgebeugt werden.

• **Ausschluss sonstiger Nutzungen**

– Einzelhandel

Einzelhandelsbetriebe mit ortskern- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten werden gem. § 1 (5) BauNVO im Plangebiet ausgeschlossen, um eine Dezentralisation der Einzelhandelseinrichtungen und damit Schwächung des Ortskernes von Ostbevern zu vermeiden. Ohne spezielles Einzelhandelsgutachten als Begründung für den Ausschluss einzelner Sortimente führte diese Einschränkung gem. Urteil 204 des Oberverwaltungsgerichtes Münster zur Nichtigkeit des derzeitigen Bebauungsplanes.

Auf der Grundlage des vorliegenden und im Dezember 2009 vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes\* werden somit Einzelhandelsbetriebe mit nahrversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten ausgeschlossen.

Das sind gemäß sogenannter Ostbeverner Liste:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmiteln
- Apotheken
- Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
- Drogenartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
- Heim- und Kleintierfutter, u.a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Zierzölge (ohne Futter für Großtiere in Großgebinden)
- medizinisch und orthopädische Artikel

- Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidebedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche
- Bekleidung, Bekleidungs Zubehör, Kürschnerwaren
- Schuhe, Leder – und Taschnerwaren
- Wohnraumleuchten (Wand-, Decken-, Stand- und Tischleuchten)
- Haushaltsgegenstände (ohne Möbel für Garten und Camping)
- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- Heimtextilien (Raumdekoration, Bettware)
- Elektrische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse (Kleingeräte, ohne Einbaugeräte)
- Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Musikinstrumente und Musikalien
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf
- Bücher und Fachzeitschriften
- Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
- Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
- Spielwaren, Basteln
- Blumen (Schriftblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen)
- Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
- Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
- Computer, Computer Teile, periphere Einheiten und Software
- Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
- Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör
- Sportartikel, Waffen- und Jagdbedarf
- Antiquitäten und antike Tepiche, Antiquariate

Diese sogenannten nahrversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente werden im Gewerbegebiet ausgeschlossen, da das gesamte Plangebiet in großem Abstand zu dem im Einzelhandelskonzept abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich liegt.

Sonstige Einzelhandelsnutzungen bleiben – wie bisher – ausnahmsweise zulässig.

- Betriebe, die sexuellen Darbietungen und / oder Dienstleistungen dienen

Die Zulässigkeit von Betrieben, die sexuellen Darbietungen und / oder Dienstleistungen dienen, wird aus den oben im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten aufgeföhrten Gründen ebenfalls ausgeschlossen.

\* BBE Handelsberatung Westfalen GmbH,  
Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Ostbevern, Münster  
Nov. 2009

- Wohnnutzung  
Die innerhalb des Gewerbegebietes auch unabhängig von einer gewerblichen Hauptnutzung vorhandenen Wohngebäude sind bereits auf der Grundlage der bisher gültigen Bebauungspläne planungsrechtlich unzulässig und damit auf ihren Bestandschutz reduziert.  
Diese Situation wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4.1 nicht verändert.  
Nach wie vor besteht das städtebauliche Ziel der Gemeinde Ostbevern, das Plangebiet als Gewerbestandort zu erhalten.

Eine planungsrechtliche Sicherung der o. g. Wohnnutzungen im Rahmen des Bebauungsplanes würde diesem Ziel widersprechen, da damit im Sinne des Immissionschutzes ein höherer Schutzanspruch der Wohnbebauung gegenüber den unmittelbar angrenzenden Gewerbebetrieben ausgelöst würde, der zu einer Einschränkung der gewerblichen Ausnutzung der Baufächer im Plangebiet – und im Einzelfall auch zu der derzeit ausgeübten gewerblichen Nutzung – führt.

### 3.1.2 Mischgebiet

Der südliche sowie südwestliche Bereich des Plangebietes wird entsprechend der bisherigen Festsetzung als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

- Zulässig sind gem. § 6 (2) BauNVO  
Nr. 1 Wohngebäude,
  - Nr. 2 Geschäfts- und Bürogebäude,
  - Nr. 3 Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - Nr. 4 sonstige Gewerbebetriebe sowie
  - Nr. 5 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
  - Ausgeschlossen werden die Nutzungen gem. § 6 (2) BauNVO
  - Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe
  - Nr. 6 Gartenbaubetriebe
  - Nr. 7 Tankstellen
  - Nr. 8 Vergnügungsstätten (das gilt auch für die ausnahmsweise Zulässigkeit gem. § 6 (3) BauNVO)
- Dieser Ausschluss erfolgt mit dem Ziel, hier eine Mischung von Handwerk, Dienstleistung und Wohnen zu erreichen. Lediglich in dem mit Mi\* gekennzeichneten Bereich werden Tankstellen zugelassen, da an dieser Stelle auch heute bereits eine Tankstelle vorhanden ist.

- Einzelhandel
  - Einzelhandelsbetriebe mit ortskern- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten werden gem. § 1 (5) BauNVO im Plangebiet ausgeschlossen, um eine Dezentralisation der Einzelhandelseinrichtungen und damit Schwächung des Ortskernes von Ostbevern zu vermeiden.  
Ohne spezielles Einzelhandelsgutachten als Begründung für den Ausschluss einzelner Sortimente führt diese Einschränkung gem. Urteil 2004 des Oberverwaltungsgerichtes Münster zur Nichtigkeit des derzeitigen Bebauungsplanes.
- \* BBE Handelsberatung Westfalen GmbH, Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Ostbevern, Münster, Nov. 2009
- Auf der Grundlage des vorliegenden und im Dezember 2009 vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes\* werden somit Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten ausgeschlossen.
- Das sind gemäß sogenannter Ostbeverner Liste:
  - Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmittel-Apotheken
  - Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
  - Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
  - Heim- und Kleintierfutter, u.a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel (ohne Futter für Großtiere in Großgebinde)
  - medizinisch und orthopädische Artikel
  - Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidebereitbedarf, Handarbeiten, Metervare für Bekleidung und Wäsche
  - Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
  - Schuhe, Leder – und Täschnerwaren
  - Wohnraumleuchten (Wand-, Decken-, Stand- und Tischleuchten)
  - Haushaltsgegenstände (ohne Möbel für Garten und Camping)
  - Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
  - Heimtextilien (Raumdekoration, Bettware)
  - Elektrische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse (Kleingeräte)
  - Elektrische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse (Großgeräte, ohne Einbauräte)
  - Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
  - Musikinstrumente und Musikalien
  - Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf
  - Bücher und Fachzeitschriften
  - Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
  - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
  - Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
  - Spielsachen, Basteln
  - Blumen (Schnittblumen, Blumenbinderezeugnisse, Trockenblumen)
  - Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
  - Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
  - Computer, Computerzteile, peripherie Einheiten und Software

- Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone

- Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör

- Spontantitel, Waffen- und Jagdbedarf

- Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

Diese sogenannten Nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente werden im Mischgebiet ausgeschlossen, da das gesamte Plangebiet in großem Abstand zu dem im Einzelhandelskonzept abgrenzten zentralen Versorgungsbereich liegt.  
Sonstige Einzelhandelsnutzungen bleiben – wie bisher – ausnahmsweise zulässig.

**Bestandsicherung**

Im südöstlichen Bereich des Mischgebietes existiert eine Kfz-Werkstatt, die heute im Fall einer Neuansiedlung nicht mehr als Gewerbebetrieb, der das Wohnen nicht wesentlich stört, zu klassifizieren und demnach im Mischgebiet nicht mehr allgemein zulässig wäre. Um diesen Betrieb in seinem Bestand zu sichern und ihm darüber hinaus noch Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, wird für den als MI\*\* gekennzeichneten Bereich eine Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO getroffen. Demnach können Änderungen, Erneuerungen und Nutzungsänderungen des zulässigerweiser errichteten Betriebes auf dem Flurstück zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG durch die vom Betrieb ausgehenden Geräusche oder Gerüche an den nächstgelegenen Wohn- und Mischgebieten ausgelöst werden.

**3.1.3 Allgemeines Wohngebiet**

Entsprechend der bisherigen Festsetzung wird für den nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO festgesetzt, um hier das städtebauliche Ziel der vorrangigen Wohnentwicklung weiterhin zu sichern.  
In diesem Bereich werden die im Allgemeinen Wohngebiet außerdem zulässigen Nutzungen gemäß § 4 (2) BauNVO nicht eingeschränkt, um hier eine wohnverträgliche Nutzungsmischung zu ermöglichen, falls derartige Einrichtungen Standortgunst im Plangebiet sehen. Allerdings sind auch hier die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen.

**3.2 Maß der baulichen Nutzung**

**3.2.1 Baukörperhöhen / Geschossigkeit**

Vor dem Hintergrund der bei gewerblichen Anlagen stark schwankenden Geschosshöhen bildet die Festsetzung einer maximal zulässigen Geschossigkeit im Bereich des Gewerbegebietes kein geeignetes Instrument zur Begrenzung der Höhenentwicklung im Hinblick auf die Auswirkungen der Bebauung auf das Orts- und Landschaftsbild. Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ wird daher für das Gewerbegebiet eine Obergrenze für die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt und auf die Festsetzung einer Geschossigkeit verzichtet.

Die Baukörperhöhen im Gewerbegebiet werden zukünftig wie folgt festgesetzt:

- Im Bereich östlich der Gutenbergsstraße wird die maximale Baukörperhöhe (H max) – entsprechend des rechtskräftigen Standes – einheitlich auf 12,00 m festgesetzt.
- Für die Bereiche westlich der Gutenbergsstraße und westlich der Röntgenstraße wird zukünftig eine einheitliche maximale Baukörperhöhe (H max) von 10,50 m festgesetzt. Die heute im Bebauungsplan vorhandene Angabe der maximalen Traufhöhe (TH max) im Bereich westlich der Röntgenstraße entfällt zukünftig.
- Im Nordwesten des Gewerbegebietes werden für die Flurstücke 1368 und 1369 maximale Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Die maximale Firsthöhe (FH max) beträgt hier 10,50 m, die maximale Traufhöhe (TH max) 6,20 m.  
Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.  
Auch für das Mischgebiet und das Allgemeine Wohngebiet wird zukünftig auf die Festsetzung einer maximalen oder zwingenden Geschossigkeit verzichtet. In diesen Bereichen wird die Höhenentwicklung zukünftig durch die Festsetzung von maximalen Trauf- und Firsthöhen geregelt.  
Sowohl im Allgemeinen Wohngebiet als auch im Mischgebiet beträgt die maximale Firsthöhe (FH max) 10,50 m. Die maximalen Traufhöhen (TH max) variieren in den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten, so dass die genauen Werte der Planzeichnung zu entnehmen sind.

Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der Erschließungsstraße angrenzend an das Grundstück. Die Bezugshöhe ist für das jeweilige Grundstück durch Interpolation in der Mitte der an die Verkehrsfläche angrenzenden Grundstückssseite zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken gilt die Höhe der Verkehrsfläche als Bezugshöhe, zu der die Gebäude traufständig stehen.

### 3.2.2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahlen (GRZ) für die verschiedenen Bereiche des Gewerbegebietes werden unverändert aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen und sind der Planzeichnung zu entnehmen. Um sicherzustellen, dass eine Überschreitung der Obergrenze der Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 17 BauNVO ausgeschlossen ist, wird in den Bereichen des Gewerbegebietes, in denen theoretisch eine Überschreitung der Obergrenze möglich wäre, eine maximale GEZ von 2,4 festgesetzt.

Für das Mischgebiet sowie das Allgemeine Wohngebiet wird die GRZ zukünftig einheitlich auf 0,4 festgesetzt. Da für den Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ die Fassung der aktuellen Baunutzungsverordnung (1990) gilt, ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 4 die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen innerhalb des Plangebietes.

Entgegen der bisher geltenden Regelungen sind Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, gem. § 19 (4) BauNVO nunmehr auf die Grundflächenzahl anzurechnen. Sofern im Einzelfall bereits eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die o.g. Anlagen vorliegt, genüßen diese Bestandschutz.

### 3.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien

Die überbaubaren Flächen werden zukünftig mit Baugrenzen großzügig festgesetzt, um eine hohe Flexibilität für die Anordnung der Gebäude zu ermöglichen. Zur Straßenverkehrsfäche und der Grünfläche am Rand des Plangebietes wird jedoch grundsätzlich ein Mindestabstand von 3,0 m eingehalten, soweit nicht bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan dieser Mindestabstand unterschritten wurde.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorhandene Baulinie im Norden des Plangebietes wird zukünftig im Bebauungsplan Nr. 4.1 durch eine Baugrenze ersetzt. Somit verbleibt lediglich eine Baulinie

im Plangebiet. Diese befindet sich im Bereich des Verbindungsweges Hauptstraße / Keplerstraße und wurde notwendig, um an dieser Stelle eine Remise zur Unterstellung des Tankfahrzeuges und als Lagermöglichkeit für Flüssiggasflaschen des dort ansässigen Brennstoffhandels zu errichten.

### 3.4 Bauweise

Im Bebauungsplan Nr. 4 wurde im Gewerbegebiet teilweise eine offene, teilweise eine abweichende Bauweise festgelegt. Im Übergang zum Mischgebiet war bisher für den südlichen Bereich eine Einzelhausbebauung festgesetzt, im Übergang zum Wohngebiet waren bisher Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Um eine möglichst flexible Nutzung der Grundstücke mit baulichen Anlagen für die Gewerbebetriebe zu ermöglichen, wird nunmehr im gesamten Gewerbegebiet eine offene oder abweichende Bauweise festgesetzt, wobei die konkrete Zuordnung der jeweiligen Bauweise der Planzeichnung zu entnehmen ist. Die abweichende Bauweise dient dazu, in einer grundsätzlich „offenen“ Bauweise auch Gebäudeängen von mehr als 50 m zuzulassen. Die Grenzabstände gem. BauO NRW sind jeweils einzuhalten.

Für das Mischgebiet und das Allgemeine Wohngebiet variieren die Festsetzungen bisher zwischen offener Bauweise, Einzelhäusern, Einzel- und Doppelhäusern und Hausgruppen. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 werden sowohl für das Mischgebiet als auch für das Allgemeine Wohngebiet einheitlich Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. Einzige Ausnahme bildet das Mischgebiet am westlichen Rand des Plangebietes, das sich nördlich der von-Liebig-Straße befindet. Hier wird die Festsetzung „Nur Hausgruppen zulässig“ aus dem derzeitig rechtskräftigen Plan unverändert übernommen.

### 3.5 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 wird lediglich eine gestalterische Festsetzung gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BaGB übernommen, die sich auf die Gestaltung der Vorgärten bezieht:

In den als WA und MI festgesetzten Planbereichen gelten die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen bzw. Baulinien als Vorgärten. Sie dürfen zur Straße und zur seitlichen Nachbargrenze hin keine feste Einfriedung erhalten. Als Abgrenzung zum Verkehrsraum sind Kantensteine bis zu einer Höhe von 0,20 m, gemessen von der Bürgersteigoberkante, zulässig. Für Freistütze ist bei Süd- oder West-

ausrichtung des Grundstückes ein Sichtschutz als Hecke bis 1,80 m  
Höhe zulässig.

#### 4 Erschließung

##### 4.1 Straßennetz – Anbindung an das regionale Netz

Die Erschließung der Bauflächen ist durch das vorhandene Straßen- netz gewährleistet. Die in dem Bebauungsplan Nr. 4 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen werden entsprechend in den Bebauungs- plan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ übernommen. Abweichend zu der bisherigen Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird im Norden der Zugang zum Spielplatz zukünftig als öffentliche Verkehrsfläche mit einer Breite von 3,0 m festgesetzt.  
Die Anbindung an das regionale Netz erfolgt über die Wischhaus- straße an die südlich verlaufende B 51.

##### 4.2 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr ist grundsätzlich auf den privaten Grundstücken unterzubringen.

Der öffentliche Anteil an Parkplätzen wird in den ausgebauten Straßen ausreichend angeboten.

##### 4.3 Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr

Über eine Bushaltestelle an der Hauptstraße im südöstlichen Randbereich des Plangebietes besteht ein direkter Anschluss an den ÖPNV Richtung Münster, Telgte und Warendorf.

##### 4.4 Fuß- und Radwegennetz

Die Erschließung des Plangebietes für den Fuß- und Radverkehr wird im Plangebiet durch die strassenbegleitenden Fuß-/Radwege sicher gestellt. Zudem bestehen im Westen und Süden verschiedene Wegeverbindungen, die eine Anbindung an die Johannes-Poggensburg-Straße sowie die Hauptstraße sicherstellen. Auch diese festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen werden entsprechend in den Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ übernommen. Ein Fußweg am nord-östlichen Rand des Plangebietes entfällt zukünftig. Die Fläche wird dem Gewerbegebiet zugeordnet.

## 5 Natur und Landschaft / Freiraum

### 5.1 Grün- und Freiraumgestaltung

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ werden die freiraumbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Plangebiet übernommen. Eine öffentliche Grünfläche wird innerhalb des Plangebietes daher nur im Norden – mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ – festgesetzt. Für einen Teilbereich dieser Grünfläche wird die Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ festgesetzt.  
Zusätzlich war im Norden des Gewerbegebietes entlang des Er-schließungsweges eine Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. Zukünftig entfällt diese Festsetzung. Aufgrund der vollständigen Besiedlung des Plangebie-tes werden auch keine weiteren Festsetzungen zur Freiflächengestal-tung des Plangebietes aufgenommen.

### 5.2 Eingriffsregelung

Grundlage des vorliegenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes war die Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1977.  
Hier nach waren Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen bei der Be-rechnung der Grundflächenzahl nicht zu berücksichtigen. So bestand keine Begrenzung der maximal zulässigen Versiegelung eines Grundstücks.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes gelten nun die Regelungen der Baunutzungsverordnung 1990. Demnach sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen bei der Ermittlung der GRZ mit einzube-ziehen (§ 19 (4) BauNVO). Unter Einbeziehung der Stellplätze, Gar-a gen und Nebenanlagen sowie den sonstigen baulichen Anlagen darf die festgesetzte GRZ um bis zu 50 % überschritten werden, höch-stens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Somit wird das planungsrechtlich zulässige Maß der Versiegelung innerhalb des Plangebietes durch die Neuaufstellung des Bebau-ungsplanes verringert.  
Vor diesem Hintergrund werden mit den Anpassungen planungs-rechtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet.

- Arten- und Biotopschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotsstaatbestände gem. § 44 BNatSchG wird aufgrund des anthropogen stark überformten Gebietes mit den Änderungen nicht vorbereitet. Bestehende Grünstrukturen werden erhalten.

## 6 Wasserflächen / Belange der Wasserversorgung

Im Nordosten des Plangebietes ist eine überbaubare Fläche für einen Wasserbehälter für eine Sprinkleranlage festgesetzt. Diese Darstellung wird unverändert in den Bebauungsplan Nr. 4.1 übernommen.

## 7 Ver- und Entsorgung

Die Strom-, Wasser- und Gasversorgung erfolgt durch die Energieversorgung ETO GmbH & Co. KG.

Die Netze sind abschließend ausgebaut.

Für die Schmutzwasserbeseitigung steht das vorhandene Kanalnetz in ausreichender Dimension zur Verfügung. Zwischen der Keplerstraße und dem südlich verlaufenden Weg wird ein bestehendes Leitungsrecht gesichert. Gleiches gilt für ein bestehendes Leitungsrecht zwischen Ostesch und Lienener Damm im Nordwesten des Plangebietes.

Die im Süden vorhandene Trafostation wird als „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.

## 8 Immissionsschutz

Wie unter Punkt 1.3 beschrieben, ist das Plangebiet mittlerweile nahezu vollständig bebaut.

Der Bebauungsplan Nr. 4 enthält eine Gliederung des Gewerbegebietes nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen auf der Grundlage des Abstandserlass NRW von 1982. Im Rahmen der Aussarbeitung des Vorentwurfs der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ erfolgt daher

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen**

## 9 Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen und Hinweise

### 9.1 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt das Baudenkmal „Heimathaus“ sowie die Kapelle zur schmerzhaften Mutter. Beide sind seit 1988 in der Denkmalliste eingetragen. Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als auch in seinem Umfeld weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Ostbevern, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

### 9.2 Altlasten

Das Kataster des Kreises über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sowie das Verzeichnis über Altablagерungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zwei Eintragungen über Altstandorte innerhalb des Plangebietes (Flurstücke 1380 und 1420) sowie eine Altlastenverdachtsfläche (Flurstück 880).

Es erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB, da bei künftigen Bauvorhaben oder Erdarbeiten mit dem Anfall von verunreinigtem Bodenmaterial zu rechnen ist.

### 9.3 Kampfmittelvorkommen

Da das Vorkommen von Kampfmitteln auf Grund vorhandener Luftbilder nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei bodeneingreifenden Maßnahmen besondere Vorsicht geboten. Eine systematische Absuchung ist vor Beginn jeglicher Baumaßnahme erforderlich. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

## Anhang

### 9.4 Luftfahrthindernisse

Da keine Baukörpern über 20 m zugelassen werden, sind Be- lange der Luftfahrt nicht betroffen.

### 10 Bodenordnung

Fragen der Bodenordnung sind auf Grund der abgeschlossenen Bebauung nicht mehr relevant.

11 Flächenbilanz		
Gesamtfläche	Gewerbegebiet	Mischgebiet
davon		
Gewerbegebiet	158.651 qm	100 %
Mischgebiet	61.511 qm	38,7 %
Allgemeines Wohngebiet	48.107 qm	30,3 %
Verkehrsfläche	20.609 qm	13,0 %
Öffentliche Grünfläche	22.769 qm	14,4 %
Private Grünfläche	4.913 qm	3,1 %
Fläche für Ver- und Entsorgung	638 qm	0,4 %
	104 qm	0,1 %

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

#### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 4.1 "Gewerbegebiet Mitte" - Neuaufstellung	Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Ostbevern	Antragstellung (Datum): 24.05.2016
<p>Das Plangebiet am Ostrand der Ortslage von Ostbevern ist nahezu vollständig bebaut. Im Osten schließen weitere gewerbliche Baulichkeiten jenseits der Wisschausstraße an, im Westen, Norden und Süden befindet sich die Ortslage von Ostbevern mit Wohngebieten. In dem – aus dem bisher geltenden Bebauungsplanbereich jetzt auszunehmenden – Gebiet im Südosten wurde ein Sondergebiets ein Zeichenhand für großflächigen Einzelhandel entwickelt. Von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände gem. § 44 BNatSchG wird aufgrund des anthropogenen stark überformten Geländes mit den Änderungen nicht vorbereitet. Bestehende Grünstrukturen werden erhalten.</p>		
<p><b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b></p> <p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein des Vorhabens ausgelöst werden?</p>		
<p><b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter B.)/Anlagen „Art für Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</p> <p><b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprägt wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Turbulenzrisiko). Es handelt sich um Allgemeinstatuten mit einem landesweiten günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen gemeinsamen Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>		
<p><b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b></p> <p><b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</li> <li>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</li> <li>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten gänzlich bleiben?</li> </ol>		

Bearbeitet im Auftrag  
der Gemeinde Ostbevern  
Coesfeld, Mai 2016

Ostbevern, Mai 2016

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15  
48653 Coesfeld

Wolfgang Annen  
Bürgermeister  
der Gemeinde Ostbevern

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plänelements Vornabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggfl. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. In Stufe III „nein“:**

- weilt bei einer FFH-Anhang V-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt. Durch die Erfüllung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggfl. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

**Anlage 1 zum RdErI v. 6.6.2007**

**Abstandsliste 2007**

(4. BlmSchV; 15.07.2006)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) <sup>1)</sup>	
			Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV)	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) <sup>1)</sup>
<b>1</b>	<b>1.500</b>	<b>1</b>	<b>1.1 (1)</b>	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, sowie die Feuerungswärmeleistung 600 MW übersteigt (ff)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Rohstoffen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggiessanlagen
		4	4.4 (1)	Mineraldöraltnerien (#)

<sup>1)</sup> Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BlmSchV überein, denn sie enthalten in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionschutz- und planungsgesetzlich ohne Bedeutung sind. Insolfern konnte die Systematik der 4. BlmSchV und auch die Einteilung nach Leistungsarten nicht immer eingeht werden. Ansatzes bestimmt ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beachtet ist.

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

- 2 -

- 3 -

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>II</b>	<b>1.000</b>	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder buntmetallisiertem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schacken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch Id. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erreichnellen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch Id. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch Id. Nr. 96)
		11	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch Id. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industrialem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch Id. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak-, Chlor und Chlorsäuresäure, Fluor- und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefel-oxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und von Biociden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundazneimitilen durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Azneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfaserlamellen
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verteilung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, Kleinerkeramiken (s. auch Id. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Puffstände für oder mit: a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch Id. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Puffstände für oder mit Luftschaubau (s. auch Id. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>III</b>	<b>700</b>	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungswärmeleistung für den Einsatz von Brennstoffen, sowohl die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtbeladungswert (*) (s. auch Id. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch- und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch Id. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch Id. Nr. 160)

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

- 4 -

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

- 5 -

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Biomassen, sowie die Feuerungswärmeeleitung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		38	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzen Abgas durch den Einsatz von Abfallholz oder Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr Elektrotranspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 KV oder mehr einschließlich der Schalteleider, ausgenommen eingebaute Elektrotranspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braunkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Gläsfaseren auch soweit es aus Abgas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralasbesten
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mofei oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Trennen von Mischungen aus Blüten oder Teer mit Mineralsorten einschließlich Autobahnanlagen für blauimmobile Straßenbaustoffe und Teerpflanzanlagen mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr je Stunde (s. auch Id. Nr. 91)
		45	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Zainen (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießen mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gustave je Tag (s. auch Id. Nr. 8 und 27)
		47	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgelernten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch Id. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) j)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kaufschukken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Ausrüstmittel (#) Ausgangsstoffen für Farben und Ausrüstmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Sonnenschutzmittel wie Schmieröl, Schmierfette, Metallbearbeitungsfette (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbandküche) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 31 oder mehr je Stunde (#) (s. auch Id. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegebaständen oder Erzeugnissen einschließlich der statuenbeliebigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Impfagnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralasbest oder bahnem oder taelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drahten unter Verwendung von phenol- oder cresolhaltigen Drahtwickeln
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammoni- oder Phenolpasten mittels Warmbehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schnitzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Dungmitteln oder tierischen Feten aus den Schlachtabprodukten Knochen, Tierharn, Feder, Hörner, Klaue oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelner Knochen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Dungmitteln in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 Kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen die nicht durch Id. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierjahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigzeugnissen oder mehr je Tag als Vierjahresdurchschnittswert (s. auch Id. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne als Vierjahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

- 6 -

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

- 7 -

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstoffen für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Dreiehrt- oder in einer Wefelichtit
	70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr pro Jahr (Kompostwerke) (s. auch Id. Nr. 128)	
	71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder weniger als 50 Tonnen Einsatzaufkommen je Tag, auch genehmigungsbedürftig (s. auch Id. Nr. 34)	
	72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichtelektrodschrotten, einschließlich Autowacks, mit einer Gesamtfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichtelektrodschrotten oder mehr	
	73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	
	74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr	
	75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen sowie in diesen Anlagen Abfälle von deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	
	76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Gewinnen oder Aufbereitung von Bodenschätzchen anfall	
	77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgut, die im trockenen Zustand stauben können, sowie 400 Tonnen Schüttgut oder mehr je Tag bewegen werden, dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen, Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdashub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzchen anfällt, sind ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch Id. Nr. 143)	
	78	-	Obenirdische Deponten (*) Autokinos (*)	
	79	-		
	80	-		

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzen Abgas durch den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungsleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
	82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzen Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungsleistung von 20 MW oder mehr,	
	83	1.5 (1+2) a) und b)	Gasturbinanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)	
	84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen, Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden	
	85	2.1 (1+2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Krasieren von natürlichen oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klaisteranlagen für Sand oder Kies	
	86	2.2 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfasern, Muschelschalen, Talcum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker	
	87	2.5 (2)	Anlagen zum Blättern von Pfeile, Schleifer oder Ton	
	88	2.7 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit kein Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Beschichtung 300 kg oder mehr je m <sup>2</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt	
	89	2.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstückchen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schnecken, Ruten oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (s. auch Id. Nr. 6)	
	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schneiden von Mischungen aus Blumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Autobereitungsanlagen für bläumende Straßenbaustoffe und Tierspaltanlagen mit einer Produktionsleistung von 2 bis weniger als 200 t Stunde (s. auch Id. Nr. 44)	
	91	2.15 (2)	Anlagen zur Raffination von Nichteisensmetallen oder Anlagen zum Schneiden, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisensmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisensmetallen (s. auch Id. Nr. 163 und 203)	
	92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Anziehen der Oberflächen von Stahl durch Flammen	
	93	3.4 (1) 3.8 (1)	Anlagen zum Aufbürsten von metallischen Schutzschläuchen auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelztflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzn (*)	
	94	3.5 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch Id. Nr. 10)	
	95	3.9 (1+2)		
	96	3.15 (2)		

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

- 8 -

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

- 9 -

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Industriekumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver sowie -pasten oder von biege- odernickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (IV.m. Prüfländen, s. lfd. Nr. 20 und 21) sowie geschlossene Motorprüfstände und geschlossene Prüftäfelnde für oder mit Luftschräuben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmaßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz-, oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundzweckmitteln (Wirkstoffen oder Arzneimitteln) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Frischmeilen von Natur- oder Kunstrasen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich-, oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionstöpfen) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 l je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen gegen Bakterien und Eukaryonten einschließlich der zugehörigen Tropfungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln bei einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis wenigen als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von Bahnen- oder Tafelformigen Materialien mit Rota tionsdruckmaschinen, sowie die Farben oder Lacks organischen Lösungsmitteln enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beleichen, imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Gas- oder Mineralfaffen oder bahnen- oder tafelformigen Materialien einschließlich der zugehörigen Tropfungsanlagen mit Kunstrasen sowie die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Blumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Blumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Trocknungsanlagen einschließlich der zugehörigen Kunststoffen und Weichmaschen oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Lenöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharsenzwischenstoffen
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier; auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 Kg Lebendgewicht sonstige Tiere je Tag oder mehr als 4 Tonnen
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmaßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Milagen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautfleim, Lederielein oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgeben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederefabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Malzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmmalz oder mehr je Tag als Vierjahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Starkenellen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Starkenellen je Tag als Vierjahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonne pro Tag oder mehr je Tag als Vierjahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kakao - Ersatzproduktien, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierjahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Süß- zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoldenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

- 10 -

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	127	8.4 (2)	Sonieranlagen für Hausemüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch Id. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch sonst nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Prozesse, Entgasen, Strömen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichtmetallschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtkapazität von 1 000 Quadratmetern oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichtmetallschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdausfall oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Ablöschung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgashörspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Erdgasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) #
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) #
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gallen mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) #
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger oder als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet – ausschließlich vorkunstisierten Kautschuk eingesetzt wird (s. auch Id. Nr. 22)
		139	10.17(2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Kästen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

- 11 -

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnwagen, Straßenfahrzeuge, Tankfahrzeugen, oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Eisenbahnwagen einschließlich Aufarbeitsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilverdunung durch Sengen, Thermotrocknen, Thermoisolieren, Beschichten, Impregnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kalorienanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kalorienträger von 3 t Ammoniak oder mehr (*) #
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch Id. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Depots für Erden- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schallarbeiten (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gussbetonsteinen oder Feinsteinzeugsteinen unter Dampfdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Steinern gefertigten Holzbauten
		149	-	Emulsionieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebsstöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebsstöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Spezialionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*)
				(s. auch Id. Nr. 36)

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

- 12 -

- 13 -

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VI</b>	<b>200</b>	161	2.9(2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Matätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flüssigsäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage $m^3$ oder mehr oder die Bruttodichte mehr als $300 \text{ kg/m}^3$ und weniger als $300 \text{ Kg/m}^3$ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch betriebene Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emisionssamer Schmelzabtaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle sowie 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Flüssig- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2), a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungeätzten Polyestersharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Amine zu Formmassen. Formteile aus Flüssigharzen, soweit keine geschlossenen Weißtage (Formen) verwendbar werden, für einen Halbwertszeitraum von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootbau, Fahrzeugausbau oder Bettharterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschleifen, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen. Bauteilen unter Verwendung von Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Aussäubern von Polystyrolen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen getrockneten Waren je Tag, ausgenommen
				- Anlagen in Gaststätten, Rauchereien mit einer Rauchleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Brauholz (Malzdarren), mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmalz je Tag als Vierjahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierjahresdurchschnittswert und (Melasse-)Brennreinen
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisezucker aus Heischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VI</b>	<b>200</b>	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Schwitzkronen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Belichten von Tabak unter Zulichtung von Wärme, oder Aromatisierungen oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Atoll oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2), a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlammten mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2), a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebstoffen ausgenommen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdunstungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1), 10.10 (2), a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Wäschendienst, Bleichen, Mercierien) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlortypverbindungen oder Farbebezeichnungen einschließlich der Spannahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatenherstellen (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Auffüllen oder Verpacken von Flächen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Hartterrien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schröppelplätze bis weniger als 1.000 m <sup>2</sup> Gesamtfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmerien (*)
		190	-	Lackiereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)

**Bebauungsplan Nr. 4.1**  
**„Gewerbegebiet Mitte“**  
**Neuaufstellung**  
**Gemeinde Ostbevern**

- 14 -

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)		
					Absands- klassen	Abstand in m
<b>VI</b>	<b>200</b>	191	-	Fleischzeugebetriebe ohne Verarbeitung		
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)		
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Viehfahrdurchschnittswert (s. auch Id. Nr. 65)		
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren		
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung		
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (†)		
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entfernen von Schutzgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schutzgut je Tag bewegt werden können		
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich-, oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Farben, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen		
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen		

- 15 -

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)		
					Absands- klassen	Abstand in m
<b>VII</b>	<b>100</b>	200	7.12 (1)	kleiner Krematorien (s. auch Id. Nr. 19)		
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Aloli oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt		
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche		
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtferrometallen (s. auch Id. Nr. 93 und 153)		
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinenbetriebe, Catering-Betriebe)		
		205	-	Schlössereien, Drehkreisen, Schweißstrecken oder Schleifereien		
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen Autoblickerien, einschl. Karosserienbau, insbesondere zur Besiegung von Unfallschäden		
		207	-	Tischlereien oder Schreinereien		
		208	-	Holzpelletsanlagen/werke in geschlossenen Hallen		
		209	-	Steinsägerien, -schleifereien oder -polierereien		
		210	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden		
		211	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken		
		212	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle		
		213	-	Spinnereien oder Webereien		
		214	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien		
		215	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen		
		216	-	Betriebe des Elektrogerütebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie		
		217	-	Bauhöfe		
		218	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung		
		219	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
		220	-	Anlagen zur Rundreinigung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kutschik eingesetzt werden (s. auch Id. Nr. 138)		